

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

Zl. 240.641/14-1988

Wien, 29.4.1988

Tel.-Nr. 93 46 16

Betreff: 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle;
Begutachtungsverfahren

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	24-GE/9 PP
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988

Dr. Bamer

Der Stadtschulrat für Wien nimmt gemäß des Beschlusses seines Kollegiums sowie mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 (3) Bundes-Schulaufsichtsgesetz vom 29. April 1988 zum Entwurf der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, Zl. 12.690/3-III/2/88, sowie zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert wird, wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Der Stadtschulrat für Wien begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Entwurf zur Neuorganisation der AHS-Oberstufe.

Folgende Punkte wären allerdings unbedingt im Gesetz zu verankern:

.) Führung von Schulformen an den einzelnen Schulstandorten

Die Entscheidung, welche der in § 36 Z 1 genannten Schulformen an einem Standort geführt werden, soll durch die Schule im Zusammenwirken mit den Schulpartnern im SGA getroffen werden.

Folgende Vorgangsweise wird vorgeschlagen:

1. Durchführung einer Bedarfserhebung
2. Beratung im SGA
3. Beschluß durch die Schulkonferenz

Für die Führung einer bestimmten Schulform sind die entsprechenden organisatorischen Gegebenheiten (z. B. Funktionsräume) Voraussetzung.

Die Entscheidung ist dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen.

.) Eröffnung einer Schulform

Nach Möglichkeit sind Klassen so einzurichten, daß sie nur eine Schulform umfassen.

Im Bedarfsfall muß aber auch die Führung typengemischter Klassen gewährleistet sein, wenn sich mindestens 10 Teilnehmer für eine bestimmte Schulform anmelden. Dies entspricht auch dem derzeit gültigen Sicherstellungserlaß.

Das bedeutet, daß typenbildende Pflichtgegenstände analog den alternativen Pflichtgegenständen zu behandeln wären (10 Teilnehmer).

.) Alternativer Pflichtgegenstand "Darstellende Geometrie" am Realgymnasium

Nach dem vorliegenden Entwurf, aber auch im geltenden Regelschulwesen, kann der alternative Pflichtgegenstand "Griechisch" im Gymnasium ab Schülerzahl 5 geführt werden, weil damit eine Studienberechtigung für bestimmte Fächer an der Universität verbunden ist. Dies trifft in erhöhtem Maße für den Gegenstand "Darstellende Geometrie" zu. Deshalb sollte die gleiche Eröffnungszahl vorgesehen werden.

Bei lebenden Fremdsprachen soll in Hinblick auf die Kontinuität des Angebots eine Sondergenehmigung durch den Landesschulrat erteilt werden können.

.) Führung von Wahlpflichtfächern in den einzelnen Oberstufenklassen

Im Rahmen der Expertengespräche wurde die Höchstzahl der an einem Schulstandort anzubietenden Wahlpflichtkurse mit der dreifachen Anzahl der Oberstufenklassen festgelegt.

Entgegen der im vorliegenden Entwurf starr zugeteilten Kurszahl je Klasse (drei in der sechsten, vier in der siebenten, fünf in der achten) sollte es vielmehr der Schule überlassen bleiben, in flexibler Weise eine Zuordnung im Rahmen des oben angeführten Höchstausmaßes zu treffen. Ansonsten wäre nämlich zu befürchten, daß die reiche Palette der vertiefenden Gegenstände in der 7. und 8. Klasse nicht ausgeschöpft werden kann, sollte vom Wahlangebot in der 6. Klasse nicht oder nur bescheiden Gebrauch gemacht werden.

.) Aus prinzipiellen pädagogischen und organisatorischen Überlegungen (Stundenplan!) sollte eine Vermischung von Wahlpflicht- und Freigegenständen unbedingt vermieden werden. Außerdem sollte auch eine individuelle Erhöhung der Zahl der Wahlpflichtstunden nicht möglich sein.

- 3 -

- .) Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl in der reformierten Oberstufe auf 30 ist im Gesetz zu verankern.
- .) Grundsätzlich wird festgestellt, daß dem im Entwurf vorgesehenen Weg der Vereinfachung der Regelung bezüglich der Durchführung von Schulversuchen zugestimmt wird. Es ist allerdings fraglich, ob es legislativ sinnvoll ist, einerseits schulversuchsbezogene Regelungen zu bündeln und im § 7 des Schulorganisationsgesetzes zusammenzufassen, und andererseits aber durch die Neuaufnahme eines § 131a eine neuerliche Sonderregelung für eine bestimmte Schulversuchskategorie (Integrationsversuche) vorzusehen. Diese Vorgangsweise ist jedenfalls nicht logisch stringent.
- .) Es wird angeregt, die unterrichts- und schülerfreundlichen Regelungen des Entwurfes auch für die berufsbildenden Schulen vorzusehen.

II. Zum Text des Entwurfes im einzelnen:

1. Zur 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

Seite 1, Zl. 1: Der Klammerausdruck in § 6 Abs. 3 sollte lauten:
... (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) ...

Begründung: Diese Formulierung wurde im Zuge der Expertengespräche mit der Frau Bundesminister sowie den Schulsprechern der Regierungsparteien festgelegt.

- 4 -

.) Seite 1, Zl. 2: Die im Absatz 1 vorgenommene Ausweitung um die Formulierungen des ehemaligen Artikels IV der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird begrüßt, weil dadurch sichergestellt ist, daß bereits jetzt laufende Schulversuche gemäß Art. IV der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle weitergeführt werden können. Es wird allerdings vorgeschlagen, den ersten Absatz um folgenden Satz zu erweitern:

"Insbesondere sollen Schulversuche zu den Vorhaben "fächerübergreifender Unterricht", "Teamteaching (Einsatz von Assistenzlehrern)" und "Erprobung offener Lernformen an allen Schularten" entwickelt und durchgeführt werden."

Begründung: Durch diese Ausweitung wird einerseits dem pädagogischen Trend in Richtung Teamteaching/Assistenzlehreereinsatz entsprochen und andererseits für diese Vorhaben eine bessere Rechtsgrundlage geschaffen, als sie bisher vorzufinden war.

Zu Absatz 2 wird bemerkt, daß die vorgesehenen Regelungen zu einer Verbürokratisierung der Schulentwicklung führt:

Kritisiert wird beispielsweise, daß es sehr schwer ist, vor dem eigentlichen Versuchsbeginn bereits die Dauer eines Schulversuches festzulegen, weil dies unterstellt, daß Schulversuchsmodelle einen endgültigen Charakter haben und keiner dynamischen Entwicklung unterliegen. Äußerst problematisch ist weiters die Forderung, durch "Anschlag während eines Monats kundzumachen" welcher Schulversuchsplan an einer Schule vorgesehen ist; diese Regelung ist insofern realitätsfremd, weil grundsätzlich Schulversuche in ersten Klassen einer Schulart begonnen werden und aufsteigend weitergeführt werden, eine Information darüber zeitgerecht erfolgen muß, die Entscheidung über die Schulversuchsdurchführung jedoch mit dem ersten Schultag spätestens zu treffen ist. Viel zweckmäßiger erschien eine Formulierung, die darauf verweist, daß die betroffenen Schüler und Eltern rechtzeitig und in geeigneter Form über die Schulversuchsabsicht zu informieren sind.

- 5 -

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß Regelungen, welche die Informationspflicht betreffen, entweder als gesonderte Verordnung festzulegen wären oder Materie des Schulunterrichtsgesetzes darstellen. Die Frage der Elterninformation ist eindeutig kein Gegenstand eines Schulorganisationsgesetzes.

Es wird daher zusammenfassend vorgeschlagen, den Abs. 2 auf folgenden Satz zu reduzieren:

"Als Grundlage für Schulversuche sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der einzelnen Schulversuche und die Einzelheiten ihrer Durchführung festlegen."

Im Hinblick auf die im Abs. 5 festgelegte Bestimmung, daß die zuständige Schulaufsicht bezüglich der Schulversuche eine betreuende, kontrollierende und auszuwertende Funktion hat, ist festzustellen, daß offensichtlich die Möglichkeiten und Kapazitäten der Schulaufsicht bei weitem überschätzt werden. Die Feststellung, daß die zuständige Schulaufsicht eine kontrollierende Funktion hat, ist trivial. Im Hinblick auf Betreuungsaufgaben und Aufgaben der "Auswertung der Schulversuchsergebnisse" sind aus der Erfahrung her verschiedene Wege, abhängig vom Schulversuchsgegenstand, notwendig. Insbesondere hat sich in der Vergangenheit bewährt, wenn hinsichtlich der Betreuung, Begleitung, Kontrolle und Auswertung von Schulversuchen einzelne Personen (auch der Schulaufsicht) und Institutionen (wie z. B. Pädagogische Institute) einbezogen werden. Es wird daher vorgeschlagen, den ersten Satz des Abs. 5 folgendermaßen zu formulieren:

"Die Schulversuche sind unbeschadet von der Kontrollfunktion der zuständigen Schulaufsicht von der Schulbehörde zu betreuen und auszuwerten, wobei zur Unterstützung Institutionen der Lehrerausbildung und -fortbildung herangezogen werden können."

- .) Seite 5, Zl. 10, Abs. 3: Der Satz "Ferner ist der Unterricht in Wahlpflichtgegenständen als Freigegegenstand entstehen" ist ersatzlos zu streichen.

- 6 -

.) Seite 5, Zl. 12: Im § 43 sollte der 3. Absatz lauten:

In der 6. bis 8. Klasse darf die Gesamtzahl von Schülergruppen für Wahlpflichtgegenstände das Dreifache der Zahl der geführten Oberstufenklassen nicht übersteigen. Ein Wahlpflichtgegenstand darf geführt werden, wenn er von mindestens 5 Schülern gewählt wurde.

Begründung: Es sollte der Schule vorbehalten bleiben, den örtlichen Gegebenheiten und den Schülerwünschen entsprechend, in flexibler Weise die Zahl der Schülergruppen den in Frage kommenden Schulstufen zuzuordnen. Damit soll eine optimale Nutzung des Wahlpflichtfächerangebots gewährleistet werden.

.) Seite 6, Zl. 16: Die im § 131a festgehaltenen Bestimmungen bezüglich der Durchführung von Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder werden grundsätzlich begrüßt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die im Abs. 5 festgelegte zahlenmäßige Begrenzung in der vorliegenden Form kaum durchführbar ist: Die Zahl der Sonderschulen eines Bundeslandes ist in der Regel sehr gering, sodaß die Festlegung der 5 %-Quote dazu führt, daß unter Umständen nur an einem einzigen Schulstandort einer Region ein diesbezüglicher Versuch durchgeführt werden kann. Weiters nimmt die Regelung nicht darauf Rücksicht, daß gegebenenfalls die Notwendigkeit besteht, an Schulen nur einzelne Integrationsklassen (mangels Nachfrage auf anderen Schulstufen) einzurichten zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, die sogenannte "5 %-Quotenregelung" sinngemäß umzuwandeln und folgende Formulierung vorzusehen:

"An Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht mehr sonder-schulbedürftige Schüler teilnehmen, als 5 % der Sonderschüler des betreffenden Bundeslandes."

Weiters wird festgestellt, daß der im Absatz 6 vorgesehene Versuchszeitraum als zu eng empfunden wird: Der Schulversuchszeitraum sollte zumindest den Zeitraum von vier Schuljahren umfassen, um im Rahmen der Schulversuchsauswertung feststellen zu können, welche Auswirkungen die Teilnahme am Schulversuch eines Schülers bezüglich des Übertritts in eine andere Schulart haben.

- 7 -

2. Zur Verordnung die Eröffnungs- und Teilungszahlen betreffend:

Im § 2 Abs. 2 sollte der erste Satz lauten:

"... wenn mindestens 10 Schüler, bei Griechisch und Darstellender Geometrie mindestens 5 Schüler, diesen alternativen Pflichtgegenstand gewählt haben.

Für den Amtsführenden Präsidenten:



(LSI HR Dr. Springer)